Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Gewässerausbau des Seitenarms zum Heubach in der Römerstr. 10 auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1978/9, 1978/1 und 1977 der Gemarkung Sankt Mang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die BSG Allgäu Bau- und Siedlungsgenossenschaft eG beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung eines durchgehend verrohrten Seitenarms des Heubachs innerhalb der Grundstücke Flst. Nrn. 1978/9, 1978/1 und 1977 der Gemarkung Sankt Mang. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.18.1 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorprüfung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist anhand der Kriterien nach Anlage 3 überschlägig zu prüfen, ob das Neuvorhaben geeignet ist, sich erheblich nachteilig auf die Umwelt auszuwirken. Ergibt die Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

I. Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

	ovrg.		
Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben		
1.1 Größe des Vorhabens	Die Bachverlegung erstreckt sich über drei Grundstücke und beansprucht in der Bauausführung eine Fläche von ca. 1.500 m². Die auszubauende Bachstrecke beträgt ca. 60 m.		
	Die Bachverrohrung hat im Bestand einen Rohrdurchmesser von DN400 und soll im auszubauenden Streckenabschnitt auf DN600 vergrößert werden.		
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	Andere Vorhaben innerhalb dieses Gebietes zum beabsichtigten Zeitraum sind nicht bekannt.		
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Ein Verbrauch von Ressourcen durch die Umsetzung und den Bestand des neuen Gewässerverlaufes ist nicht ersichtlich.		
1.4 Abfallerzeugung	Durch die Umsetzung und den Bestand des neuen Gewässerverlaufes ist keine Abfallerzeugung erkennbar.		
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Da der Gewässerverlauf sowohl im Bestand also auch in der Planung unterirdisch geführt ist, sind keine Belästigungen durch die Umsetzung und		

	den Bestand des neuen Gewässerlaufs zu befürchten.
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	Unfallrisiken sind bei ausreichender Wahrnehmung der Gewässerunterhaltspflicht als unerheblich einzustufen.
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Die für die Gewässerverrohrung verwendeten Stahlbetonrohre stellen gewöhnliche Baustoffe dar und sind im Bestand als nicht umwelterheblich einzustufen.
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	Es handelt sich um eine Maßnahme ohne Störanfälligkeit.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Die Gewässerverlegung stellt in der Umsetzung und im Bestand kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

II. Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2	Betroffenheit
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes	Die von der Gewässerverlegung betroffenen Flächen werden überwiegend gewerblich und industriell genutzt. Die unterirdische Gewässerverlegung hat keine direkten Auswirkungen auf diese Nutzungen.
2.2 Qualitätskriterien des Gebietes	Das Gebiet verfügt über keine nennenswerten natürlichen Ressourcen, die durch die Gewässerverlegung erheblich betroffen wären.
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler	nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	nicht betroffen
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft. Die genannten Merkmale des Vorhabens haben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles,	nicht betroffen
Bodendenkmäler, archäologisch	
bedeutsame Landschaften	

Da keine der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens Auswirkungen auf die Merkmale des Standortes nach Anlage 3 Nr. 2 erwarten lassen, ist festzustellen, dass nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempten (Allgäu), den 04.05.2022

Zahn